



An
den Vorsitzenden des ASUBV
Herrn Andy Eggert

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-824
E-Mail: b90gruene@monheim.de
www.gruene-monheim.de

4. April 2018

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau und Verkehr am 19. April 2018

B-Plan 142M

Im gültigen Bebauungsplan 142M sind 16 konkrete Bäume entsprechend §9(1) Nr.25 BauGB, nach dem „für ... ein Bebauungsplangebiet ... Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ... festgesetzt werden können“, als zu erhalten gekennzeichnet. Tatsächlich wurden allerdings fünf der ausdrücklich zu erhaltenden Bäume gefällt.

Da bereits zahlreiche Bäume des ehemaligen „Wäldchens“ der Bebauung geopfert wurden, ist der Erhalt der verbleibenden und ausdrücklich geschützten Bäume von besonderer Bedeutung für den innerstädtischen Baumbestand.

In der Beschlussvorlage zum Bebauungsplan 142M wurde ausdrücklich auf Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen und die Planung lt. Vorlage dahingehend geändert, „dass alle erhaltenswerten Bäume in dem Bebauungsplan festgesetzt worden sind.“

Eine solche Festsetzung ist natürlich nur dann sinnvoll, wenn ihre Umsetzung auch verfolgt wird.

Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind „die im Plan gekennzeichneten zu erhaltenden Bäume ... bei Abgang durch gleichartige Bäume zu ersetzen.“

Laut Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 8.10.2014, 4 C 30.13, ZfBR 2015, 158 und BauR 2015, 450) können mit Erhaltungsfestsetzungen Pflichten verbunden sein, die über die Sicherung des vorhandenen Bestands hinausgehen. Die Erhaltungsfestsetzung schützt nicht die einzelnen Pflanzen, sondern will die weitere Erfüllung ihrer städtebaulichen individuenunabhängigen Funktion sichern und schließt daher auch Ersatzpflanzungen ein. Die städtebaulichen Gründe, die zu der Bebauungsplanfestsetzung geführt haben, werden durch den Verlust des Grüns nicht gegenstandslos. Unerheblich ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch, ob der Verlust durch mutwillige Zerstörung, Einwirkung durch Naturgewalt oder natürlichen Abgang eingetreten ist.

Gemäß der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss hat die Stadt Monheim am Rhein „für den erforderlichen Waldausgleich ... eine Fläche nördlich der Alfred-Nobel-Straße vorgesehen“.

Die vorgesehene Fläche befindet sich in knapp 1km Entfernung von der ehemaligen Waldfläche. Nach aktuellen Äußerungen der Verwaltung ist der Ausgleich mittlerweile im Rheinbogen, also erheblich weiter vom ursprünglichen Standort entfernt, geplant.

Für das Stadtklima, sowie zur Milderung der Klimafolgen im entsprechenden Bereich ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausgleich für den Verlust der wertvollen Waldfläche möglichst nah am ehemaligen Standort erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN in der Sitzung des ASUBV am 19. April um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Von wem wurden die nach § 9(1) Nr.25 BauGB zu erhaltenden Bäume gefällt?**
- 2. Wurde die Fällung bei der Stadtverwaltung beantragt und genehmigt?**
- 3. Mit welcher Begründung erfolgte die Fällung?**
- 4. Durch wen und wann werden die Ersatzpflanzungen beauftragt?**
- 5. Wie wird die Ersatzpflanzung kontrolliert?**
- 6. Ist der Waldausgleich weiterhin auf der vorgesehenen Fläche geplant?**
- 7. Wenn nicht, aus welchem Grund soll die Änderung erfolgen?**

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN geht davon aus, dass die gefälltten geschützten Einzelbäume an gleicher Stelle und entsprechend den Vorschriften des Bebauungsplans durch gleichartige, also auch gleich große Bäume mit gleichem ökologischen Wert ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manfred Poell
(Fraktionsvorsitzender)

Dr. Alexandra von der Heiden
(Fraktionsgeschäftsführerin)